

Informationsblatt gemäß öst. § 4 AltFG

I.

Angaben über den Emittenten

Rechtsform	GmbH / Ltd		
Firma	Solantis Solar Limited		
Sitz	Plot 22c Prince Charles Drive, Kampala, Uganda		
Telefon	+4366488982325 / +256800320002		
E-Mail	lukas.gruener@solantis.eu, office@solantis.eu		
Internet-Adresse	www.solantis.eu		
Firmenbuchnummer	217216 (abfragbar unter: http://ursb.go.ug/ Bereich: „Name Search“)		
UID-Nummer	1009070240		
Gewerbescheine	Trade license 201694083		
Kapitalstruktur	Art	In Euro	Stimmrecht
differenziert nach Stimmrecht (Stand 30.6.2016)	Eigenkapital	13.513,52	Ja
	Darlehen	149.000	Nein
differenziert nach Dauer (Stand 30.6.2016)	Eigenkapital	13.513,52	Dauer Verbleibt dauerhaft
	Darlehen	61.000	rückzahlbar bis 31.12.2017
	Darlehen	23.000	rückzahlbar bis 31.12.2018
	Darlehen	65.000	rückzahlbar 2019 und später
Reihenfolge im Insolvenzfall	Im Insolvenz- oder Liquidationsfall des Emittenten werden Forderungen aus Ansprüchen des Emissionsvolumens erst nach Befriedigung aller anderen nicht nachrangigen Gläubiger, jedoch vor anderen Eigenkapitalinstrumenten, sofern diese am Liquidationserlös der Gesellschaft beteiligt sind, bedient.		
Organwälter	Dr. Lukas Grüner (CFO), Alois-Kaltenbruner-Str. 10, 4810 Gmunden, Österreich; Mag. Ines Schreckeneder (CEO), Antonigasse 13/21, 1180 Wien, Österreich		
Eigentümer	Act Innovative GmbH, Alois-Kaltenbruner-Str. 10, 4810 Gmunden, Österreich (FN426066v) Mag. Ines Schreckeneder, Antonigasse 13/21, 1180 Wien, Österreich		
Wirtschaftliche Eigentümer mit Beteiligung von wenigstens 25%, im Fall von juristischen Personen mit Firmenbuchauszug	Act Innovative GmbH, Alois-Kaltenbruner-Str. 10, 4810 Gmunden, Österreich (FN426066v) Mag. Ines Schreckeneder, Antonigasse 13/21, 1180 Wien, Österreich		
Unternehmensgegenstand	Solantis bietet seinen Kunden nachhaltige Energielösungen auf Basis Solarenergie in Uganda und plant zukünftig auch in andere Länder zu expandieren. Solantis erwirbt, verkauft, installiert und serviciert Solarheimsysteme und Solarlaternen in unterschiedlichen Regionen Ugandas und bietet seinen Kunden umfassenden Service durch ein eigenes Vertriebs- und Servicenetzwerk. Solantis kann auch mit lokalen Partnerunternehmen zusammenarbeiten.		
Beschreibung des geplanten Produktes oder der geplanten Dienstleistung	Solantis möchte mit dem aufgenommenen Kapital primär in die weitere Geschäftsentwicklung investieren. Dabei ist insbesondere die Entwicklung neuer Produkte (zB Solarsysteme, die auch einen Kühlschrank betreiben können, kleinere Solarsysteme die nur mehrere Lichtquellen bieten, Entwicklung einer mobilen Bezahlösung) als auch die Eröffnung weiterer Standorte in Uganda geplant, ebenso die Bedienung allfälliger Verbindlichkeiten.		

II.
Angaben über das alternative Finanzierungsinstrument

Rechtsform und Art des alternativen Finanzinstruments	Bei dem vom Emittenten angebotenen alternativen Finanzierungsinstrument handelt es sich um ein qualifiziertes unbesichertes Nachrangdarlehen . Aus dem Nachrangdarlehen erwachsen Rechte (insbes. Informationsrechte, Gläubigerrechte) und Pflichten (insbes. auf Einzahlung des Darlehens). Bei dem Darlehen handelt es sich um ein alternatives Finanzinstrument mit hohem Risiko. Im Rahmen der gegenständlichen öffentlichen Emission des Nachrangdarlehens ist eine Kapitalaufnahme von bis zu EUR 250.000 geplant. Über eine weitere Crowdfunding-Plattform erfolgt die Emission von weiteren Nachrangdarlehen. Insgesamt sind diese Emissionen mit gesamt € 400.000,- limitiert. Eine spätere Erhöhung für zusätzliche Geschäftsvorhaben ist möglich.
Laufzeit	Der Nachrangdarlehensvertrag hat eine Laufzeit bis zum 31.10.2021.
Kündigungsfristen	Ein vorzeitiges Kündigungsrecht durch den/die Darlehensgeber/in besteht nicht. Der/die Darlehensgeber/in ist berechtigt, das Darlehen unverzüglich zu kündigen und dessen Rückzahlung zum Zeichnungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet wird und nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben, bzw. ausgesetzt wird, oder durch die Emittentin beantragt, oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Wege von gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (beispielsweise eine Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen, sofern dieses Unternehmen alle Verpflichtungen übernimmt, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag eingegangen wurden).
Kündigungstermine	keine
Angaben über die Art und Höhe der Verzinsung oder Bestimmungen über die Ausschüttung und Verwendung des Jahresüberschusses	Endfälliges Darlehen Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungstag mit einem Festzinssatz in der Höhe von 7% p.a. dekursiv. Die Zinsen werden nachschüssig jeweils zum 31.10. gezahlt. Mit der ersten Zinszahlung (am 31.10.2017) werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Die Tilgung erfolgt zum Laufzeitende am 31.10.2021 gemeinsam mit der letzten Zinszahlung. Das Darlehen wird so bis zum Ende der Laufzeit vollständig zurückgeführt. Bis zumindest einschließlich dem Abschluss des Geschäftsjahr 2017/18 sind keine Ausschüttungen des Jahresüberschusses an die Gesellschafter geplant, sondern werden zur Stärkung der Eigenkapitalbasis des Unternehmens herangezogen. Die Verzinsung erfolgt jährlich im Nachhinein zu den im Zeichnungsbetrag definierten Bedingungen.
Kosten	Angaben jeweils nach Höhe und Verrechnungsform (Zu- oder Abschlag) bezogen auf die Zeichnungssumme
Etwaige Vertriebskosten	0% (werden vom Emittenten bezahlt)
Etwaige Verwaltungskosten	0% (werden vom Emittenten bezahlt)
Etwaige Managementkosten	0% (werden vom Emittenten bezahlt)
Summe der etwaigen Einmalkosten	0% (werden vom Emittenten bezahlt)
Summe der etwaigen laufenden Kosten pro Jahr	0% (werden vom Emittenten bezahlt)
Angaben allfälliger Belastungen	Für den Anleger entstehen keinerlei einmalige oder laufende Kosten durch die Zeichnung des Darlehens.

	Für den Emittenten fallen bei Abschluss über crowd4climate bis zu 5% der Finanzierungssumme an einmaligen Kosten, und etwa 1,5% der Finanzierungssumme an laufenden jährlichen Kosten an (Abschlag). Diese Kosten dürfen vom Emittenten aus dem gewährten Darlehensbetrag gedeckt werden.
Bestimmungen über die Stellung der Anleger im Insolvenzfall	Die Darlehen der Anleger sind qualifiziert nachrangig. Anleger erklären ausdrücklich, dass sie keine Ansprüche auf Befriedung ihrer Forderungen stellen, (a) solange negatives Eigenkapital vorliegt, (b) solange nicht alle anderen Gläubiger befriedigt sind und (c) wenn wegen der Forderungen der Anleger ein Insolvenzverfahren eröffnet werden müsste. Damit sind die Forderungen der Anleger gegenüber dem Eigenkapital vorrangig, jedoch gegenüber allen anderen Gläubigern nachrangig. Im Insolvenzfall kann dies den Totalverlust des eingesetzten Kapitals bedeuten.
Etwaige Nachschusspflichten bei Geschäftsanteilen an Genossenschaften	Nicht relevant
Kontroll- und Mitwirkungsrechte	Aus dem Darlehensvertrag erwachsen keine Kontroll- und Mitwirkungsrechte für den Anleger. Es wird vereinbart, dass der Anleger bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche jährlich die jeweiligen Jahresabschlüsse des Emittenten und halbjährlich Berichte über die wesentlichen Ereignisse im Unternehmen sowie zum Status des Projektes erhält. Anleger haben gem. § 4 Abs. 3 AltFG außerdem bis zur vollständigen Rückzahlung Anspruch auf eine jährliche Auskunft über wesentliche Änderungen der in diesem Informationsblatt stehenden Angaben.
Darstellung der Möglichkeit und Kosten einer späteren Veräußerung	Der Anleger wird ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass die Veräußerung dieses Finanzinstruments nicht oder nur erschwert möglich ist (d.h. sie kann nur unter besonderen Bedingungen erfolgen), da zum Zeitpunkt der Emission dieses Finanzinstruments kein Sekundärmarkt dafür existiert und kein Kurswert gebildet werden kann. Will ein Anleger das Finanzinstrument verkaufen, muss er einen geeigneten Käufer finden und einen Kaufpreis vereinbaren. Bei Zeichnung über crowd4climate muß der Käufer zum Zeitpunkt des Verkaufs ebenfalls auf der Internetplattform registriert sein und es muss unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über den Verkauf an den Plattformbetreiber crowd4projects GmbH erfolgen, ein Verkauf an Personen, die nicht auf der Internetplattform als Anleger registriert sind, ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Nach erfolgtem Verkauf hat der Emittent das Recht und die Pflicht, ausschließlich auf die neu vereinbarte Kontoverbindung des Käufers schuldbefreiend zu leisten. Seitens des Emittenten und der Vermittlungsplattform werden dem Anleger für die Veräußerung keine Kosten in Rechnung gestellt. Wird das Finanzinstrument verkauft, können in Abhängigkeit des Kaufpreises für den Anleger Erträge und Aufwendungen aus dem Verkaufserlös entstehen.
Angaben der auf die Einkünfte aus dem alternativen Finanzinstrument zu entrichtenden Steuern	Der/die Darlehensgeber/in erzielt Einkünfte, die im Rahmen der Einkommenssteuererklärung unter dem Punkt Kapitalvermögen anzugeben sind. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die ugandische Steuerbehörde eine Quellensteuer von 15% (nach aktueller Gesetzeslage, die sich jederzeit ändern kann) auf den Zinsteil der Auszahlung einbehalten wird. Die Emittentin wird eine entsprechende Bestätigung für die ordnungsgemäße Abführung dieser Quellensteuer an den/die Darlehensgeber/in übermitteln. Die abgeführte Quellensteuer kann jedoch die Steuerlast am ordentlichen Steuersitz bei ordnungsgemäßer Erfassung im Rahmen der Einkommenssteuererklärung reduzieren. Die Emittentin tritt nicht als Steuerberater auf, Auskünfte zur steuerlichen Behandlung des Investments im Namen der Emittentin sind unzulässig und es wird empfohlen, für detaillierte Fragen zur steuerlichen Behandlung, die je nach der persönlichen Situation des/der Darlehensgebers/in abweichen kann, einen Steuerberater beizuziehen.

III. Sonstige Angaben und Hinweise

Angaben zur Verwendung der durch die Ausgabe alternativer Finanzinstrumente eingesammelten Gelder	Solantis möchte mit dem aufgenommen Kapital primär in die weitere Geschäftsentwicklung investieren. Dabei ist insbesondere die Entwicklung neuer Produkte (zB Solarsysteme, die auch einen Kühlschrank betreiben können, kleinere Solarsysteme die nur mehrere Lichtquellen bieten, Entwicklung einer mobilen Bezahlösung) als auch die Eröffnung weiterer Standorte in Uganda geplant, ebenso die Bedienung allfälliger Verbindlichkeiten einschließlich Gesellschafterdarlehen bis zu 30% des insgesamten Emissionsvolumens. Des Weiteren wird Solantis seinen Kunden Rückzahlungspläne über mehrere Monate anbieten, um neue Käuferschichten anzusprechen.
Angabe der für den Emittenten im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde	Der Emittent ist ein Unternehmen mit Sitz außerhalb Österreichs. Aus diesem Grund kann keine im Sinne des AltFG örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde im Falle eines Verwaltungsstrafverfahrens angegeben werden.

IV. Risikohinweise

Der Erwerb alternativer Finanzinstrumente beinhaltet das Risiko des Verlustes des gesamten investierten Kapitals. Grundsätzlich kann angenommen werden, dass höhere mögliche Renditen aus einem höheren Risiko resultieren.

Es liegt keine Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinsichtlich der Einhaltung des Alternativfinanzierungsgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vor.

Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die auf einer Internetplattform alternative Finanzinstrumente vermitteln, unterliegen ausschließlich hinsichtlich der Einhaltung des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 der Beaufsichtigung durch die FMA.

Datum der Erstellung des Informationsblattes: 12.11.2016

Anhänge

- Anhang 1: Registerauszug (Trade registry)
- Anhang 2: Eröffnungsbilanz
- Anhang 3: Geschäftsplan
- Anhang 4: Darlehensvertrag



217216

THE REPUBLIC OF UGANDA

Certificate of Incorporation

I CERTIFY that

SOLANTIS SOLAR LIMITED

(Under section 18(3) of the companies Act 2012)

has this day been incorporated with Limited Liability.

Dated at Kampala, this

02

day of

MARCH the year

2016



MWESIGWA SILVERIO

Registrar of Companies

Solantis Solar Limited,
Kampala, Uganda

Opening Balance as per March 1st, 2016

ASSETS

LIABILITIES AND SHAREHOLDER's EQUITY

	Ushs		Ushs
Current Assets:		Shareholder's Equity:	
Account Balance	50,000,000.00	Initial Capital	50,000,000.00
	<u>50,000,000.00</u>		<u>50,000,000.00</u>



Solantis Solar Limited

Deutsche Übersetzung der Eröffnungsbilanz von Solantis Solar Limited

Solantis Solar Limited (GesmbH)
Kampala, Uganda

Eröffnungsbilanz zum 1. März 2016

AKTIVA

PASSIVA

Ushs (Ugandische Schilling)

Ushs (Ugandische Schilling)

Umlaufvermögen:

Guthaben 50.000.000,-

Eigenkapital:

Stammkapital 50.000.000,-

50.000.000,-

50.000.000,-

Solantis Solar Limited

Deutsche Übersetzung der Gründungsurkunde

217216

Die Republik von Uganda

Gründungsurkunde

(nach Absatz 18(3) des Firmengesetzbuches 2012)

ICH BESTÄTIGE hiermit, dass

SOLANTIS SOLAR LIMITED

an diesem Tag als Gesellschaft mit beschränkter Haftung inkorporiert wurde.

Datiert in Kampala, am 02 Tag des
März des Jahres 2016

Amt für Firmenregistrierungen

[Schließen](#) [Drucken](#)

FIRMENINFORMATION mit aktuellen und historischen Daten
Für den internen Gebrauch, kein amtliches Dokument

FN 426066 v

Die mit 13.12.2014 nicht mehr aktuellen Daten sind seitlich mit dem Zeichen '#' markiert.

Letzte Eintragung am 13.12.2014 mit der Eintragungsnummer 1
zuständiges Gericht Landesgericht Wels

FIRMA

1 Act Innovative GmbH

RECHTSFORM

1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung

SITZ in

1 politischer Gemeinde Gmunden

GESCHÄFTSANSCHRIFT

1 Alois Kaltenbrunner-Straße 10
4810 Gmunden

GESCHÄFTSZWEIG

1 Unterstützung und Beratung von Unternehmen, Handel

KAPITAL

1 EUR 35.000

STICHTAG für JAHRESABSCHLUSS

1 30. September

VERTRETUNGSBEFUGNIS

1 Mit Gesellschafterbeschluss oder durch Beschluss der Generalversammlung wird, wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, deren Vertretungsbefugnis bestimmt.
Gemischte Vertretung möglich.

1 Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft vom 01.12.2014

001

GESCHÄFTSFÜHRER (handelsrechtlich)

1 A Dr. Lukas Grüner, geb. 13.04.1978
1 vertritt seit 13.12.2014 selbständig

GESELLSCHAFTER STAMMEINLAGE HIERAUF GELEISTET

1 A Dr. Lukas Grüner, geb. 13.04.1978
1 EUR 35.000

1 EUR 35.000

Summen: EUR 35.000 EUR 35.000

--- PERSONEN ---

1 A Dr. Lukas Grüner, geb. 13.04.1978
1 Alois Kaltenbrunner-Straße 10
4810 Gmunden

----- VOLLZUGSÜBERSICHT -----

Landesgericht Wels

1 eingetragen am 13.12.2014 Geschäftsfall 29 Fr 4077/14 i
Antrag auf Neueintragung einer Firma eingelangt am 04.12.2014

Firmeninformation erstellt am: 18.12.2014

Firmenbuchstand: 18.12.2014

© 1996 - 2014 by Compass-Verlag GmbH, FN 124277 k, HG Wien.

Alle Angaben trotz größter redaktioneller Sorgfalt ohne Gewähr.

Kontakt: firmen@compass.at [Allgemeine Geschäftsbedingungen](#)



Geschäftsplan zu SOLANTIS ZINS

Ein ethisches Investment in erneuerbare Energie und nachhaltige Entwicklungsarbeit mit 7% Fixzinsen.



SOLANTIS – ein Unternehmen zu 100% in österreichischem Besitz bringt Solaranlagen und weitere umweltfreundliche Energielösungen nach Uganda.

Geschäftsplan Oktober 2016

Impressum

Erstellt durch und für den Inhalt verantwortlich: Solantis Solar Limited, P.O. Box 710, Kampala, Uganda.
Firmenbuchnummer 217216. Geschäftsführer Dr. Lukas Grüner, Mag. Ines Schreckeneder
Stand Oktober 2016. Alle Bildquellen privat.

Einleitung und Marktüberblick

Energie ist Basis für nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung. Stand heute haben jedoch immer noch rund 600 Millionen Menschen in Afrika keinen Zugang zu Elektrizität (Quelle: International Energy Agency). Herkömmliche Kerosinlampen sondern giftige Dämpfe ab (vergleichbar mit 2 Packungen Zigaretten täglich), verursachen oft Brände, oder führen zu schlimmen inneren Verätzungen, wenn Kinder das üblicherweise in Flaschen abgefüllte Kerosin versehentlich trinken. Mangels Licht können viele Kinder abends ihre Hausaufgaben nicht machen, und sind oft schutzlos im Dunkeln gefährlichen Tieren ausgeliefert. Erwachsene müssen oft kilometerweit zu Fuß laufen nur um ihr Mobiltelefon zu laden und können abends keinen produktiven Tätigkeiten nachgehen. Dieses komplette Fehlen dieses wichtigen Grundbedürfnisses eines jeden Menschen nach Energie führt dazu, dass viele keine Zukunft im eigenen Land sehen, und die lebensgefährliche Flucht nach Europa antreten.



Schulkinder in Uganda

Das jedoch muss nicht sein. Eine saubere, preiswerte und nachhaltige Lösung für diesen Energiebedarf der Menschen bieten effiziente Solarheimsysteme, wie das von Solantis in Partnerschaft mit der renommierten Energy Globe Foundation entwickelte und bereits in Ghana umfangreich erprobte Solarsystem. Dieses Solarheimsystem bietet mittels einer integrierten Batterie für viele Stunden Licht, kann mehrere Mobiltelefone laden und sogar ein Radio und einen kleinen Fernseher betreiben.



Das Solantis Solarsystem

Die Österreicher Dr. Lukas Grüner und Mag. Ines Schreckeneder, haben es sich zum Ziel gesetzt, dieses preiswerte und zuverlässige Solarheimsystem im Rahmen einer nachhaltigen kommerziellen Unternehmung in Uganda einzuführen und haben dafür das Unternehmen Solantis Solar Limited gegründet.



Weitere Solarprodukte in unserem Sortiment – Solarlaternen sind für alle leistbar

Solantis befindet sich daher zu 100% in österreichischem Eigentum und wird von den Gründern persönlich geführt.



Unser CEO Fr. Mag. Schreckeneder stellt das System interessierten Einwohnern in Gulu/Uganda vor

Uganda hat über 38 Millionen Einwohner, davon haben über 30 Millionen der überwiegend ländlichen Bevölkerung keinen Zugang zu Elektrizität (Quelle: Energy Country Report Uganda). Das Bevölkerungswachstum in Uganda ist mit 3,1% sehr hoch. Des Weiteren werden die Energiebedürfnisse in den nächsten Jahren kontinuierlich steigen, und aufgrund der fehlenden Infrastruktur und der finanziellen Situation der lokalen Regierungen gibt es derzeit keine realistischen Pläne, die ländlichen Gegenden an ein zentrales Stromnetz anzuschließen.

Alleine in Uganda gibt es somit einen Markt für mehrere Millionen Solarheimsysteme, die von der Bevölkerung sehr geschätzt werden, denn die monatlichen Kosten für ein derartiges System übersteigen nur geringfügig die aktuellen Ausgaben für Energie pro Haushalt (Kerosinlampen, Kerzen, Batterien), bieten jedoch viel höheren Komfort und Qualität. Diese Systeme sind eine Basis für eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung direkt in der Region.



Installation eines Solarsystems

Umsetzungsstrategie

Solantis bietet eine Installation des Solarheimsystems direkt im Haus bzw. der Hütte der Kunden, um eine hohe Qualität zu gewährleisten. Durch lokale Solantis Vertriebsshops und Servicemitarbeiter stellen wir eine fachgerechten Nachbetreuung während des gesamten Garantiezeitraums von zwei Jahren und darüber hinaus sicher. Solantis betreibt dafür auch eine zentrale Hotline, an die etwaige Probleme jederzeit gemeldet werden können. Des Weiteren arbeiten wir mit lokalen Distributoren, um unsere Reichweite zu erhöhen. In Partnerschaft mit lokalen Mikrofinanzinstituten haben die Kunden die Möglichkeit, den Kaufpreis eines Solarheimsystems (aktuell ca. USD 300,-) über einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten abzuzahlen.



Dorfbevölkerung beobachtet fasziniert die Installation eines Solarsystems

Die eingesetzten Solarsysteme wurden über einen längeren Zeitraum durch unseren Partner Energy Globe Foundation in Ghana getestet und werden nach europäischen Qualitätsvorgaben in unserem Auftrag in China hergestellt und direkt nach Uganda geliefert. Solantis übernimmt die Installation und Wartung der Systeme selbst.

Grundsätzliches Geschäftsmodell

Solantis kauft die Solarheimsysteme in großen Mengen zu günstigen Preisen von geprüften Produzenten ein und importiert diese nach Uganda. Über eigene Verkaufsstellen sowie über Vertriebspartner erfolgt ein Verkauf der Solarsysteme an die Endkunden zu marktüblichen Preisen. Die Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreisen dient als Deckungsbeitrag zur Finanzierung der laufenden Kosten und führt bei ausreichenden Stückzahlen zu einem operativen Gewinn des Unternehmens. Der Vertrieb der Solarheimsysteme ist bereits erfolgreich in Uganda angelaufen. Solantis plant dieses Geschäftsjahr den Verkauf und die Installation von rund 2.000 Solarheimsystemen, für das nachfolgende Geschäftsjahr werden bereits 7.000 Stück angestrebt. Aktuell betreibt Solantis bereits 3 eigene Filialen, weitere befinden sich in Vorbereitung. Pro Filiale wird ein Verkauf von zumindest 50 Stück pro Monat angestrebt, die über freie Mitarbeiter, welche auf Kommissionsbasis die Systeme verkaufen, erreicht wird.



Zufriedene Familie vor installiertem Haus

Das Hauptgebäude von Solantis in der Hauptstadt Kampala dient zugleich als Zentrallager. Von dort erfolgt die Verteilung weiter zu den regionalen Filialen. In der Zentrale wird zusätzlich eine für die Kunden kostenfreie Hotline betrieben, wo etwaige Störungen gemeldet werden können, worauf ein Servicemitarbeiter beim Kunden das Problem analysiert und im Garantiefall kostenfrei behebt.

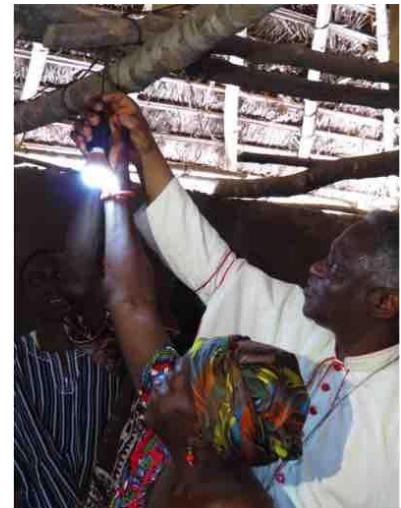
Geplante Vorhaben und angestrebtes Investitionsvolumen

Das Gründerteam hat in der Zeit der Vorbereitung und Aufbaus bereits über eine halbe Million Euro an Kapital und Arbeitszeit investiert. Um die nächsten Entwicklungsschritte und eine Aufstockung des erforderlichen Basis-Inventars an Solarheimsystemen finanzieren zu können, ist weiteres Kapital erforderlich, die Solantis in Form der Emission von Nachrangdarlehen oder alternativen Finanzinstrumenten aufnehmen möchte.

Im Rahmen der gegenständlichen öffentlichen Emission des Nachrangdarlehens ist eine Kapitalaufnahme von bis zu EUR 250.000 geplant. Über eine weitere Crowdfunding-Plattform erfolgt die Emission von weiteren Nachrangdarlehen. Insgesamt sind diese Emissionen mit gesamt € 400.000,- limitiert. Eine spätere Erhöhung für zusätzliche Geschäftsvorhaben ist möglich. Der Emittent behält sich auch vor, andere Finanzinstrumente (zB.: institutionelle Investoren) aufzunehmen um entweder die Nachrangdarlehen nach deren Laufzeit zu ersetzen, weitere Geschäftsvorhaben durchzuführen, oder die Eigenkapitalbasis zu stärken.

Mit dem aufgenommenen Kapital sind folgende Maßnahmen geplant:

- Erschließung neuer Regionen in Uganda und Erweiterung des Solantis Netzwerkes auf geplant bis zu 50 Filialen innerhalb von Uganda
- Entwicklung und Finanzierung von neuen Solarprodukten
 - o Größeres Solarsystem, das auch einen energieeffizienten Kühlschrank betreiben kann
 - o Kleineres Solarsystem, welches deutlich weniger kostet und die Anforderungen von Kleinfamilien oder solchen mit geringem Einkommen erfüllt
 - o Entwicklung einer Bezahlösung über Mobiltelefone, wo Kunden auf einfachste Weise wöchentliche Beiträge in einer Art Mietkaufmodell überweisen können (und sich das System automatisch abschaltet, wenn der Betrag nicht überwiesen wird)
- Durchführung von Marketingmaßnahmen um den Bekanntheitsgrad von Solantis am Markt zu erhöhen
- Erweiterung der Führungsstruktur von Solantis Solar um regionale Manager und einen Vertriebsleiter als Entlastung für die Geschäftsführung
- Anschaffung von zwei Fahrzeugen (werden aktuell zu deutlich höheren Kosten gemietet) als Transportmöglichkeit für die Systeme zu den Standorten
- Bereitstellung von Endkonsumentenkrediten, also von Rückzahlungsplänen über mehrere Monate für die Kunden unserer Solarheimsysteme



Cardinal Turkson weiht ein Solarsystem ein

Vorgehen, wenn das Emissionsvolumen nicht erreicht wird

Da es sich um skalierbare Maßnahmen handelt, die nicht als Gesamtes, sondern auch Einzeln durchgeführt werden können, ist das Erreichen des gesamten Emissionsvolumens keine zwingende Voraussetzung. Als Mindestschwelle wurde daher nur ein Erreichen von EUR 40.000 definiert. Im Falle, dass das angestrebte Emissionsvolumen nicht erreicht wird, wird Solantis daher einzelne Maßnahmen nicht oder nur zu einem späteren Zeitpunkt durchführen oder versuchen, die für diese Maßnahmen erforderlichen Finanzmittel über andere Finanzinstrumente (z.B. institutionelle Investoren über Wandelanleihen oder Eigenkapital-Beteiligung eines Investors) aufzubringen.

Das Solantis Gründungsteam



CEO & Co-Gründerin der Solantis Solar Ltd Mag. Ines Schreckeneder

Mag. Ines Schreckeneder hat Betriebswirtschaft und Pharmazie studiert. Weiter hat sie einen medizintechnischen Hintergrund und arbeitete als internationale Wirbelsäulen Trainerin für Chirurgen. Seit 2007 reist Frau Mag. Schreckeneder regelmäßig nach Afrika. Sie war für viele verschiedene ökologische und soziale Projekte verantwortlich. Seit 2015 baut sie erfolgreich in Uganda den Markt für die Solantis Solarsysteme auf.



CFO, CTO & Co-Gründer Solantis Solar Ltd Dr. Lukas Grüner

Dr. Lukas Grüner war viele Jahre als Senior Manager im Bereich des Strategischen Business Management für eines der größten internationalen Beratungsunternehmen tätig und hat dadurch enorme Erfahrungen im Bereich der Finanzierung und Business Development.

2013 begann er gemeinsam mit der Energy Globe Foundation ein Solar Projekt in Ghana aufzubauen und ist seit 2014 im Solarbereich selbständig tätig.

Produkte und Differenzierung zu Mitbewerbern

Die Strategie von Solantis ist es, qualitativ gute Produkte in ansprechendem Design mit einem besseren Preis-/Leistungsverhältnis als die Mitbewerber anzubieten. Wir setzen dafür auf den Direktvertrieb über eigene Shops als auch über Distributionspartner.

Mit unserem Hauptprodukt, dem Solantis Solarheimsystem, trifft Solantis genau den Bedarf eines typischen ugandischen ländlichen Haushaltes, die über ein Einkommen von 3-10 USD pro Tag oder mehr pro Familienmitglied verfügen können, was auf rund ein Viertel der Bevölkerung zutrifft. Für Einwohner mit geringerem Einkommen sind unsere Solarlaternen eine preiswerte Alternative für sauberes Licht und Handyladen.



Das Solantis Solarsystem

Das Solarheimsystem differenziert sich vom Markt dadurch, dass es in der Lage ist, bis zu 10 Mobiltelefone zu laden, wodurch die Käufer in der Lage sind, durch das Laden von Mobiltelefonen für andere ein zusätzliches Einkommen zu generieren (das Laden eines Mobiltelefons in Uganda kostet ca 20 Cent, d.h. es können im Monat 50-60 USD dazu verdient werden). Alternativ kann das System einen kleinen LED Fernseher (15 Zoll) betreiben,

was für viele der Schritt in die moderne Informationswelt bedeutet.

Die meisten Mitbewerber bieten nur kleinere Solarsysteme an (z.B. Fenix International oder M-Kopa), die beide weniger als 10 Watt Solarpanelgröße haben und dennoch im Bereich 200 USD-220 USD kosten. Diese können keinen Fernseher betreiben und höchstens 1-2 Mobiltelefone am Tag laden. Mit 50 Watt ist unser System mehr als 5x so stark und bieten bei einem Preis von rund 300 USD daher ein deutlich besseres Preis-Leistungsverhältnis.

Unsere Solarlaternen erweitern unser Produktpotfolio:

- Solantis SunMobile mit 1.7 Watt Solarpanel und 2.200 mAh Lithium Batterie, bereits ab 24 USD erhältlich
- Solantis SunLight, perfekt als Leselampe mit 360° Licht, mit 2.5 Watt Solarpanel und 1.450 mAh LiFePo4 Batterie, ab USD 33 erhältlich
- Solantis SunStar, funktioniert mit Fernbedienung die zugleich eine kleine mobile Taschenlampe ist, mit 2.8 Watt Solarpanel und 3.000 mAh LiFePo4 Batterie, ab USD 42 erhältlich



Solantis SunLight



Solantis SunMobile



Solantis SunStar

Alle Solarlaternen sind zusätzlich mit einem Multi-Adapter für das Laden von Mobiltelefonen ausgestattet.

Insgesamt ist der Markt jedoch mit rund 5 Millionen Familien ohne Strombindung in Uganda alleine bei weitem noch nicht erschlossen und wird auf viele Jahre in die Zukunft nicht gesättigt sein. Die International Energy Agency schätzt, dass durch das rasche Bevölkerungswachstum im ländlichen Bereich die Anzahl der afrikanischen Bevölkerung ohne Anbindung an ein Stromnetz bis zumindest 2030 – trotz aller Bemühungen der Regierungen, die jedoch auch nie genügend Geldmittel haben – sogar ansteigt, bevor sie dann schrittweise abnehmen wird. Eines ist jedoch klar – in vielen entlegenen Regionen wird sich der Aufbau eines Stromnetzes, wie wir es aus Europa kennen, nie rechnen. Diese Personen werden ohne Solarprodukte auch die kommenden Jahrzehnte nur auf herkömmliche Lagerfeuer (Stichwort Abholzung und Verwüstung der Landschaft) sowie fossile Brennstoffe zurückgreifen können, die den Klimawandel antreiben.

Finanzplanung

Disclaimer: Bei den Inhalten der gegenständlichen Finanzplanung handelt es sich um Prognosen und Ziele. Tatsächliche Entwicklungen können davon abweichen.

Wie bereits im Kapitel „Grundsätzliches Geschäftsmodell“ erwähnt, bezieht Solantis seine Einkünfte primär durch den Verkauf der Solarheimsysteme und seiner Solarlaternen und der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreisen.

Dabei avisiert Solantis im geplanten Darlehenszeitraum folgende Verkaufszahlen nach Produktkategorie:

Verkaufsprognose Solantis

(Anzahl Solarheimsysteme)	FY2015/16 Vorbereitung	FY2016/17	FY2017/18	FY2018/19	FY2019/20	FY2020/21	FY2021/22
Anzahl Solarheimsysteme in Uganda	-	2.032	6.992	13.432	19.984	23.808	28.832
Anzahl Solarheimsysteme International über Händler im Ausland	-	600 600	2.000 2.000	3.600 3.600	4.500 4.500	5.500 5.500	7.000 7.000
Geplante Vertriebswege (jeweils zu Ende des Jahres)							
Solantis Filialen		6	14	26	32	38	46
Kleine Solarlaternen-Distributoren		5	9	13	15	18	21
Größere Solarlaternen-Distributoren		2	4	5	7	9	11
Distributoren von Solarheimsystemen		3	4	5	7	9	11
Gesamtverkäufe SHS (50 Watt System)	0	2.632	8.992	17.032	24.484	29.308	35.832
Verkauf andere Produkte über Distributoren		1.616	5.262	8.105	11.657	14.571	17.562
Solarpanel (Einzelverkauf/Ersatzteil)		3	8	12	16	20	25
Batteriebox (Einzelverkauf/Ersatzteil)		3	4	4	8	10	12
Batteriewechsel (Einzelverkauf/Ersatzteil)		-	-	108	196	266	392
Stablampe		12	28	36	55	71	86
Multilader für Mobiltelefone		15	40	52	78	101	123
3 Watt Lampe incl Kabel		15	40	52	78	101	123
3 Watt Lampe excl Kabel		-	-	43	78	106	157
Radio		192	606	918	1324	1656	1988
Solarlaternen SunMobile		315	990	1.500	2160	2700	3240
Solarlaternen SunLight		315	990	1.500	2160	2700	3240
Solarlaternen SunStar		210	660	1.000	1440	1800	2160
Solarlaternen SunStar x2		126	396	600	864	1080	1296
MultiSpeaker		300	840	1.280	1760	2160	2560
8 Watt System (geplant für Q2/2017)		110	660	1.000	1440	1800	2160
Verkauf andere Produkte über Solantis Shops	2.848	11.664	24.068	39.820	50.830	64.040	
Solarpanel (Einzelverkauf/Ersatzteil)	27	132	260	384	456	552	
Batteriebox (Einzelverkauf/Ersatzteil)	15	68	128	192	228	276	
Batteriewechsel (Einzelverkauf/Ersatzteil)	-	-	908	3.300	6.450	9.600	
Stablampe	96	464	904	1.344	1.596	1.932	
Multilader für Mobiltelefone	135	660	1.292	1.920	2.280	2.760	
3 Watt Lampe incl Kabel	135	660	1.292	1.920	2.280	2.760	
3 Watt Lampe excl Kabel	-	-	364	1.320	2.580	3.840	
Radio	260	880	1.720	3.840	4.560	5.520	
Solarlaternen SunMobile	520	1.760	3.440	5.120	6.080	7.360	
Solarlaternen SunLight	390	1.320	2.580	3.840	4.560	5.520	
Solarlaternen SunStar	260	880	1.720	2.560	3.040	3.680	
Solarlaternen SunStar x2	130	440	860	1.280	1.520	1.840	
MultiSpeaker	520	1.760	3.440	5.120	6.080	7.360	
8 Watt System (geplant für Q2/2017)	360	2.640	5.160	7.680	9.120	11.040	
Summe anderer Produkte und Ersatzteile	0	1.616	5.262	8.105	11.657	14.571	17.562

Auf Basis der bereits in Betrieb genommenen Shops lässt sich ableiten, dass ein Verkauf von 50 Stück pro Filiale und Monat bereits sehr rasch realistisch erreicht werden kann. Bei weiter steigendem Bekanntheitsgrad von Solantis und der Verfügbarkeit von Finanzierungsplänen direkt von Solantis ist zu erwarten, dass auch bis zu 100 Stück oder mehr pro Filiale verkauft werden können. Die aktuelle Prognose ist jedoch vorsichtig auf einem Durchschnitt von nur 50 Stück pro Filiale und Monat gerechnet.

Zusätzlich ist mit weiteren Verkäufen über Distributoren zu rechnen, welche die Produkte zu niedrigeren Preisen von Solantis beziehen und diese anschließend zum empfohlenen Verkaufspreis an ihre Kunden weiterveräußern. Hier ist die Marge für Solantis geringer, jedoch entstehen auch kaum Vertriebskosten auf unserer Seite.

Die nachfolgende Umsatzplanung zeigt, wie sich die erwarteten Einkünfte auf die einzelnen Vertriebskanäle und Produktgruppen verteilen. Durch die Aufnahme von Fremdkapital über die gegenständliche Emission ist es auch möglich, den Kunden eigene Zahlungspläne für Ratenkäufe anzubieten, wodurch wieder neue Einkünfte durch

höhere Verkäufe (mehr Kunden können sich das System leisten) sowie auch den dafür verrechneten Zinsaufschlägen generieren.

Umsatzplanung Solantis

(Alle Werte in USD)	FY2015/16 Vorbereitung	FY2016/17	FY2017/18	FY2018/19	FY2019/20	FY2020/21	FY2021/22
Verkauf Solarheimsysteme in Uganda	-	783.090	2.750.797	5.303.297	7.890.835	9.394.455	11.375.923
Finanzmittel für Ratenkäufe durch Kunden							
Zuweisung freie Mittel an unseren Finanzierungsrahmen		200.000	200.000	400.000	700.000	700.000	700.000
Kumulativer Finanzierungsrahmen		200.000	400.000	800.000	1.500.000	2.200.000	2.900.000
Durchschnittliche Anzahl Systeme mit 12 Monats-Zahlungsplan		539	1.078	2.156	4.043	5.930	7.816
Umsatz durch Zinseinnahmen auf Zahlungspläne		15.000	45.000	97.500	225.000	330.000	435.000
Verkauf Solarheimsysteme International	-	106.890	356.300	641.340	801.675	979.825	1.247.050
Verkauf anderer Produkte und Ersatzteile über Distributoren	-	43.546	159.154	245.747	354.028	442.610	533.725
Verkauf anderer Produkte und Ersatzteile über Solantis Shops	-	41.644	162.394	255.005	367.620	458.157	552.243
Gesamtumsatz	0	990.171	3.473.645	6.542.889	9.639.158	11.605.046	14.143.941

Insgesamt wird für das laufende Geschäftsjahr ein Umsatz von rund einer Million USD erwartet, der sich getrieben durch die Erweiterung des Filialnetzes und Aufnahme weiterer Produkte jährlich deutlich steigern wird.

Für den laufenden Geschäftsbetrieb und die geplanten Vorhaben (volumfähige Umsetzung bei Erreichen des geplanten Emissionsvolumens) sind folgende Ausgaben (einschließlich Einkaufskosten der Waren, die sich in entsprechenden positiven Warenwert vor Ort umwandeln) veranschlagt:

Ausgabenplan

(Alle Werte in USD, Gesamtjahr)	FY2015/16 Vorbereitung	FY2016/17	FY2017/18	FY2018/19	FY2019/20	FY2020/21	FY2021/22
Einkauf der Produkte	129.627	531.159	1.763.080	3.394.538	4.809.007	5.826.829	7.145.295
Solarheimsysteme Uganda - direkte variable Kosten		102.158	383.518	758.942	1.151.529	1.393.561	1.705.434
Vertriebsprovisionen und Installation der Systeme	-	47.374	172.174	336.522	500.870	594.783	720.000
Rückstellungen für Wartungsaufwände	-	42.110	153.043	299.130	445.217	528.696	640.000
Vertriebsprovisionen für Solarlaternen und andere Produkte	-	12.674	58.300	123.290	205.442	270.082	345.434
Betriebs- und Finanzierungskosten der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	80.000	478.996	980.496	1.719.279	2.353.987	2.761.957	3.284.405
Flüge, Reisekosten, Hotels, Repräsentationsaufwand	28.000	33.000	45.000	85.236	122.529	146.670	179.319
Gebühren für Messen, Konferenzen, Mitgliedschaften	1.000	4.100	7.200	13.638	19.605	23.467	28.691
Miete Firmenhauptsitz	12.000	18.000	37.500	71.030	102.107	122.225	149.433
Transportkosten der Produkte (internationale Lieferungen)		26.300	57.806	109.491	157.397	188.409	230.349
Security, Strom, Telefon, Internet, Versicherung, Post, Büromaterial	4.000	8.000	14.000	26.518	38.120	45.631	55.788
Einmalkosten für die Einrichtung neuer Filialen		12.000	16.000	24.000	12.000	12.000	16.000
Betriebskosten Filialen		9.750	33.000	64.500	96.000	114.000	138.000
Gehalt Geschäftsführung	-	24.000	96.000	192.000	240.000	264.000	290.400
Gehalt lokale Manager		19.500	71.000	134.483	174.828	227.276	295.459
Gehalt Mitarbeiter in Zentralfunktionen (Hotline etc)	2.000	9.900	32.400	61.200	93.600	112.320	134.784
Gehalt Mitarbeiter in den Shops		19.500	66.000	129.000	192.000	228.000	276.000
Ausgaben für Vorführprodukte	3.500	3.200	6.400	12.122	17.426	20.860	25.503
Marketingkosten	4.500	30.500	90.000	165.000	249.600	274.560	302.016
Auto und Transportkosten	4.000	16.500	39.000	63.000	90.564	108.408	132.540
Spezielle Vertriebsaktionen		2.908	15.000	30.000	43.126	51.623	63.114
Amtsgebühren und unterschiedliche Ausgaben	3.000	6.000	6.000	11.365	16.337	19.556	23.909
Externe Dienstleister (Rechtsanwalt etc)	6.000	5.500	10.000	18.941	24.624	32.011	41.614
Externe Buchhaltung und Auditierung		6.000	12.000	22.730	32.674	39.112	47.819
Produktentwicklung und Zertifizierungen		50.000	40.000	60.000	78.000	101.400	131.820
Nicht an Kunden verrechenbare Währungsverluste		26.558	88.154	169.727	240.450	291.341	357.265
Finanzierungskosten (Einmalgebühren und Zinsen)	12.000	58.706	34.650	31.500	31.500	28.000	21.000
Rückstellungen für Währungsverluste		48.656	74.250	67.500	67.500	60.000	45.000
Risikopuffer für unvorhergesehene Ausgaben		40.418	89.136	156.298	213.999	251.087	298.582
Gesamtaufwand	209.627	1.112.313	3.127.093	5.872.759	8.314.524	9.982.346	12.135.135

Bei der Berechnung der Kosten wurden komfortable Werten, die bei gewöhnlicher Geschäftstätigkeit eher nicht über- sondern eher unterschritten werden sollten, ausgegangen.

Zusätzlich wurden umfangreiche Risikopuffer für mögliche Währungsverluste (15% jährlich auf den aushaltenden Betrag) und unvorhergesehene Ausgaben (10% auf den Gesamtaufwand excl. Wareneinkauf) eingeplant.

Sollte die geplante Finanzierung nicht vollumfänglich aufgestellt werden, ist vorgesehen, einzelne Vorhaben entweder durch andere Quellen zu finanzieren oder vorerst nicht und erst zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen, wodurch der erforderliche Umsetzungsaufwand und die damit einhergehenden Finanzierungskosten entsprechend reduziert werden.

In der Ergebnisrechnung wird ersichtlich, dass es sich nicht nur um ein soziales Vorhaben handelt, sondern auch ein tragfähiges Geschäftsmodell. Nach anfänglichen hohen Einmalinvestitionen seit Unternehmensstart und im laufenden Geschäftsjahr, wird bereits im Geschäftsjahr 2017/2018 ein deutlich positives Betriebsergebnis erwartet. Da die Fixkosten nicht proportional mit den verkauften Stücken steigen und jedes verkauft System einen deutlichen positiven Nettobeitrag liefert, ist eine Möglichkeit zur Rückführung der aufgenommenen Darlehen auch bei schlechter als erwartetem Geschäftsverlauf zum Zeitpunkt der Fälligkeit gegeben, da das angesammelte Eigenkapital das aufgenommene Darlehen bis zur Fälligkeit deutlich übersteigen wird.

Ergebnisrechnung Solantis

(Alle Werte in USD, Gesamtjahr)	FY2015/16 Vorbereitung	FY2016/17	FY2017/18	FY2018/19	FY2019/20	FY2020/21	FY2021/22
Gesamtumsatz	0	990.171	3.473.645	6.542.889	9.639.158	11.605.046	14.143.941
Gesamtaufwand	209.627	1.112.313	3.127.093	5.872.759	8.314.524	9.982.346	12.135.135
Wert der Produkte auf Lager/im Transit (Veränderung zum Vorjahr)	129.627	38.767	41.814	85.961	0	-	0
Betriebsergebnis vor Finanzierungskosten und Steuern (EBIT)	- 68.000	23.987	423.015	787.591	1.356.134	1.650.700	2.029.807
Bruttogewinn vor Steuern inkl. Finanzierungskosten	- 80.000	- 83.375	388.365	756.091	1.324.634	1.622.700	2.008.807
Steuern auf Unternehmensgewinn (30%)		-	67.497	226.827	397.390	486.810	602.642
Dividenden		-	-	200.000	300.000	400.000	500.000
Eigenkapital Entwicklung	35.000	- 48.375	272.493	601.757	1.229.001	1.964.891	2.871.056
<i>Eingebrachte nicht finanzielle Eigenleistungen der Gesellschafter (Produktentwicklung, kein Gehalt bis 2017, danach reduziertes Gehalt)</i>	500.000	300.000	200.000				

Zusätzlich zum eingebrachten Eigenkapital und den langfristigen Gesellschafterdarlehen haben die beiden Gesellschafter und Geschäftsführer einen signifikanten Unternehmenswert in Form von nicht-finanziellen Eigenleistungen eingebracht. So wurde das Know-How der Produktentwicklung der ersten beiden Generationen des Solarheimsystems vorab aus privaten Mitteln des Gesellschafters Dr. Grüner in Partnerschaft mit Energy Globe Foundation finanziert und kostenfrei an Solantis zur Verfügung gestellt. Zusätzlich haben sich beide Gesellschafter bereit erklärt, seit dem Beginn der Vorbereitungen Mitte 2015 bis zumindest Ende 2016 auf jede Form von Gehalt zu verzichten und werden ihre Leistungen auch weiterhin zu deutlich unterdurchschnittlichen Renumerationen im Marktvergleich erbringen, solange bis die finanzielle Situation des Unternehmens eine entsprechende marktübliche Renumeration ermöglicht (erwartet ab Mitte 2018).

In der nachfolgenden Cash Flow und Liquiditätsberechnung wird deutlich, wie die geldwirksamen Eingaben und Ausgaben zur Deckung der laufenden Ausgaben und Rückführung der Verbindlichkeiten verwendet wird. Dabei ist geplant, freiwerdende Liquidität größtenteils zur Finanzierung von Rückzahlungsplänen für Kunden unserer Solaranlagen einzusetzen (Zeile „Transfer zu Finanzmitteln für Ratenverkäufe“). Dieses Kapital wird für Endkonsumentenfinanzierungen eingesetzt und ist dadurch länger als bislang gebunden (im Vergleich zu den Cash-Verkäufen heute sowie den maximal 3-Monats-Zahlungsplänen die wir aktuell anbieten), jedoch kommen dadurch mehr Kunden in den Genuss unseres Solaranlagen-Systems, da sich diese die monatliche Rückzahlung im Vergleich zur Zahlung eines Einmalbetrages einfacher leisten können.

Im Geschäftsjahr der Rückzahlungsfälligkeit des Darlehens (FY2021/22) ist ein freier Cash Flow von rund zwei Millionen Euro geplant, wodurch die Fähigkeit zur Rückzahlung der Emission in Höhe von 400.000 Euro problemlos zu erwarten sein wird.

Vereinfachte Cash Flow Berechnung und Liquiditätsberechnung

(Alle Werte in USD, Gesamtjahr)	FY2015/16 Vorbereitung	FY2016/17	FY2017/18	FY2018/19	FY2019/20	FY2020/21	FY2021/22
Geldwirksame Einnahmen	282.500	1.240.171	3.273.645	6.142.889	8.939.158	10.905.046	13.443.941
Eigenkapital/Quasi-Eigenkapital (langfr. Darlehen Gesellschafter)	115.000						
Einnahmen aus Umsatzerlösen	-	990.171	3.473.645	6.542.889	9.639.158	11.605.046	14.143.941
Transfer zu Finanzmitteln für Ratenverkäufe		200.000	200.000	400.000	700.000	700.000	700.000
Darlehen	167.500	450.000					
Aufnahme kurzfristiger Darlehen	72.500	50.000					
Aufnahme langfristiger Darlehen	95.000		400.000				
Geplante Finanzierung über gegenständliche Emission							
Geldwirksame Ausgaben	209.627	1.184.813	3.177.093	6.185.256	8.841.351	10.829.736	13.521.945
Gesamtaufwand Produktkäufe und Betriebskosten	209.627	1.112.313	3.127.093	5.872.759	8.314.524	9.982.346	12.135.135
Steuern auf Unternehmensgewinn	-	-	-	67.497	226.827	397.390	486.810
Dividenden	-	-	-	200.000	300.000	400.000	500.000
Rückführung von Darlehen	-	72.500	50.000	45.000	-	50.000	400.000
Rückführung kurzfristiger Darlehen	-	72.500	50.000	-			
Rückführung langfristiger Darlehen	-	-	-	45.000		50.000	
Rückführung gegenständliche Emission	-	-	-	-			400.000
Cash Flow	72.873	55.358	96.552	42.368	97.807	75.310	78.004
Cash Flow (cumulative)	72.873	128.231	224.782	182.415	280.222	355.532	277.528

Vielen Dank für Ihr Interesse an Solantis Solar Limited. Wir hoffen, Sie von der Tragfähigkeit unseres Geschäftsmodells überzeugt zu haben, und dem Wert unserer Arbeit vor Ort.

Zusammenfassend bringen wir durch unsere Solarsysteme:

- Sicherheit für Frauen und Kinder in der Dunkelheit
- Bessere Gesundheit durch die Vermeidung der giftigen Kerosinlampen (keine Brandgefahr oder versehentliches Verschlucken durch Kleinkinder, keine Rußpartikel)
- Höhere Produktivität der Bevölkerung, da diese die Abendstunden für wertschöpfende Tätigkeiten nutzen können, wodurch diese zusätzliche Einnahmen generieren können
- Langfristige Entwicklung für Kinder, die jetzt auch Abends lernen und Hausaufgaben machen können
- Lokale Arbeitsplätze, bereits heute hat Solantis 10 angestellte und 15 freie Mitarbeiter, bis 2021 ist geplant, mehreren hundert Mitarbeitern eine Lebensgrundlage zu bieten

Wir würden uns sehr freuen, wenn Sie sich für unser nachhaltiges Unternehmen begeistern können und Ihr Geld bei uns veranlagen. Wir versprechen Ihnen einen gewissenhaften Umgang im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung Afrikas!



Klimaschutzprojekt-Darlehensvertrag
Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt

Vertragsnummer:

Kundennummer:

Darlehensnehmer _____

*Solantis Solar Ltd.
22C Prince Charles Drive
Kampala Uganda*

Organschaftliche(n) Vertreter:
vertreten durch:
*Dr. Lukas Grüner
(Geschäftsführer)*

Darlehensgeber _____

Bankverbindung für Zins- und Tilgungszahlungen:

Darlehensbezogene Angaben _____

→**Hinweis:**

Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 2.350,00). Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Projekt-Treuhandkonto. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.2 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).

Darlehensbetrag:	Projekt-Treuhandkonto
Feste Verzinsung: 7,00 %	
Rückzahlungstag: 31.10.2021	
Projektnummer: 160020	

Fälligkeit der Zinsen: Jährlich, nachschüssig	Funding-Limit: 250.000 Euro
Fälligkeit der Tilgung: Annuitätendarlehen	Funding-Schwelle: 40.000 Euro
Funding-Periode: 06.12.2016 – 31.01.2017	(Verlängerung des Angebots möglich gemäß § 3.2)
Darlehenszweck: Umsetzung des Projekts gemäß Projektprofil vom 06.12.2016 und Deckung der Transaktionskosten dieser Bürgerbeteiligung mittels Klimaschutzdarlehen	

(**Hinweis:** Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Projektbeschreibung, die Anlage zu diesem Vertrag sind.)

→ Weiter auf Seite 2

Anlagen zu diesem Darlehensvertrag

Anlage 1 – Allgemeine Darlehensbedingungen („ADB“) (beachten Sie bitte insb. Ziff. 8 – Qualifizierter Rangrücktritt)

Anlage 2 – Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Anlage 3 – Risikohinweise

Anlage 4 – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Anlage 5 – Projektbeschreibung

Bitte beachten Sie folgende Hinweise

Risikohinweis: Bei qualifiziert nachrangigen Darlehen tragen Sie als Darlehensgeber ein (mit-) unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Das Darlehenskapital einschließlich der Zinsansprüche kann aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts (Ziffer 8 Allgemeine Darlehensbedingungen) nicht zurückgefordert werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen Insolvenzgrund herbeiführen würde. Dies kann zum Total-verlust des investierten Kapitals führen. Das Risiko einer Nachschusspflicht oder einer sonstigen Haftung, die über den Betrag des eingesetzten Darlehenskapitals hinausgehen würde, besteht dagegen nicht. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 3).

Hinweis: Das Projektprofil und die Projektbeschreibung auf der Plattform erheben nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer über die Plattform Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Hinweis: Dieses Angebot richtet sich ausschließlich an Anleger mit Wohnsitz und Aufenthalts-ort in Österreich und Deutschland. Für Anleger aus Österreich bzw. Anleger aus Deutschland sind jeweils die Vertragsunterlagen und ergänzenden Informationen maßgeblich, die mit der Flagge des jeweiligen Landes gekennzeichnet sind.

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensgeber

Ort, Datum

Unterschrift Darlehensnehmer

* * *

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Der linke Teil dieses Dokuments gilt für Darlehensgeber mit Wohnsitz und Aufenthaltsort in

ÖSTERREICH



Präambel

Der Darlehensnehmer ist eine Gesellschaft, welche das in der Projektbeschreibung näher beschriebene Klimaschutzprojekt („**Projekt**“) plant. Der Darlehensnehmer beabsichtigt im Wege des Crowdfundings liquide Mittel in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens im Gesamtausmaß von bis zu EUR 1.499.900,00 einzuwerben. Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes, festverzinsliches, qualifiziert nachrangiges Darlehen („**Darlehen**“) nach den Bestimmungen dieses Vertrages.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.crowd4climate.org vermittelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck; Zusicherungen der Parteien

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage „**Projektbeschreibung**“ („**Projektbeschreibung**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“), sowie die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (Ziffer 5.4). Festgehalten wird, dass der Darlehensnehmer kein AIF im Sinne des § 2 Abs 1 Z1 AIFMG ist.

Der rechte Teil dieses Dokuments gilt für Darlehensgeber mit Wohnsitz und Aufenthaltsort in

DEUTSCHLAND



Präambel

Der Darlehensnehmer plant das in der Projektbeschreibung näher beschriebene Klimaschutzprojekt („**Projekt**“). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, festverzinslichen, qualifiziert nachrangigen Darlehens („**Darlehen**“) zur Verfügung stellen.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website www.crowd4climate.org vermittelt.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung; Darlehenszweck; Zusicherungen der Parteien

1.1 Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer ein zweckgebundenes Darlehen in der im Darlehensvertrag angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

1.2 Darlehenszweck ist ausschließlich die Durchführung des Projekts, wie es in der Anlage „**Projektbeschreibung**“ („**Projektbeschreibung**“) näher beschrieben ist („**Darlehenszweck**“), sowie die Deckung der Transaktionskosten für die Finanzierung durch dieses Crowdfunding (Ziffer 5.4).



2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Website www.crowd4climate.org („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die crowd4projects GmbH, Wien, Österreich, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“) ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende der Funding-Periode oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (wie im Darlehensvertrag geregelt).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Darlehensvertrag genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.2) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

2.1 Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Website www.crowd4climate.org („**Plattform**“; der Betreiber dieser Plattform, die crowd4projects GmbH, Wien, Österreich, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“) ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende der Funding-Periode oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (wie im Darlehensvertrag geregelt).

Der Darlehensgeber muss bei der Plattform registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Plattform dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons „**Jetzt zahlungspflichtig investieren**“ in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“).

Der Plattformbetreiber leitet die Zeichnungserklärung als Bote an den Darlehensnehmer weiter. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Zeichnungserklärung beim Darlehensnehmer zustande („**Vertragsschluss**“). Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die im Darlehensvertrag genannte Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.2) den Zugang der Zeichnungserklärung („**Zugangsbestätigung**“).



2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“). Weiters steht der individuelle Vertragsabschluss unter der **auflösenden Bedingung**, dass dem Darlehensnehmer eine **Identifikation des Darlehensgebers** binnen **zwei Wochen** ab Vertragsabschluss nicht möglich ist. Der Darlehensgeber hat vor Vertragsabschluss eine Ausweiskopie gem. Registrierungsmaske hochzuladen. Sollte eine Identifikation nicht möglich sein (z.B. auf Grund Unleserlichkeit) wird der Darlehensgeber aufgefordert auf geeignete Weise eine Identifikation zu ermöglichen. Der Darlehensnehmer behält sich vor, eine Kopie des Ausweises anzufordern.

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen des Fundings

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Finanzierungs-Zeitraums (gemäß Darlehensvertrag) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß Darlehensvertrag) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, die Finanzierungs-Periode ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).

2.2 Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt („**Individual-Einzahlungsbedingung**“).

2.3 Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird. Weiterhin wird klargestellt, dass der Plattformbetreiber nicht Partei des Darlehensvertrags wird.

3. Zustandekommen des Fundings

3.1 Die Wirksamkeit aller rechtlichen Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass bis spätestens zum Ende des Finanzierungs-Zeitraums (gemäß Darlehensvertrag) nicht so viele Zeichnungserklärungen für Teil-Darlehen abgegeben werden, dass in der Summe aller gezeichneten Teil-Darlehens-Beträge insgesamt die **Funding-Schwelle** (gemäß Darlehensvertrag) erreicht wird („**Kollektiv-Zeichnungsbedingung**“). Wird die Funding-Schwelle nicht erreicht, sind also alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag hinfällig.

3.2 Der Darlehensnehmer hat das Recht, die Finanzierungs-Periode ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von zwölf Monaten zu verlängern. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen („**Verlängerungs-Mitteilung**“).



3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Treuhänder dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende der Funding-Periode werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Treuhänder an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerruffsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).

3.3 Greift die in Ziffer 3.1 genannte Bedingung, so ist das **Funding gescheitert**. Alle bereits geschlossenen Teil-Darlehensverträge werden endgültig unwirksam. Der Darlehensnehmer teilt dies dem Darlehensgeber mit („**Rückabwicklungs-Mitteilung**“).

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Darlehensgeber, im Verhältnis zum Zahlungsdienstleister dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Fall die bereits eingezahlten Beträge unverzinst und ohne Kosten für den jeweiligen Darlehensgeber an den Darlehensgeber zurückgewährt werden. Die Rückgewähr erfolgt mit befreiender Wirkung für den Darlehensnehmer auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“, vgl. hierzu noch Ziffer 10.4). Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1 Der Darlehensbetrag ist bei Vertragschluss (Ziffer 2.1) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Treuhandkonto zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Treuhandkonto bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.2).

4.2 Mit der Einzahlung auf dem Treuhandkonto hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Darlehensauszahlung

5.1 Nach dem Erreichen des Funding-Limits oder dem Ende der Funding-Periode werden zunächst diejenigen Teil-Darlehensbeträge in einer Tranche vom Zahlungsdienstleister an den Darlehensnehmer ausgezahlt, die keinem Widerrufsrecht unterliegen oder die widerruffsfrei sind (bei denen ein Widerrufsrecht also nicht ausgeübt wurde und nicht mehr ausgeübt werden kann).



5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Treuhänder Teil-Darlehensbeträge an sie auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Gebühr, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden.

6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer stellt dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens in folgenden Zeitabständen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- halbjährlich die **betriebswirtschaftlichen Auswertungen** und einen Bericht über die Umsetzung des Projekts („**Statusbericht**“) in Schriftform, der auch Angaben zu wesentlichen Abweichungen der Geschäftsentwicklung sowie der Entwicklung der Liquidität und des Vermögens des Darlehensnehmers von den Planungsgrößen enthalten muss;

5.2 18 Tage später werden in einer weiteren Tranche die restlichen Darlehensbeträge ausgezahlt, für die zu diesen Zeitpunkten das Widerrufsrecht nicht ausgeübt wurde (der Tag dieser Auszahlung bezogen auf dieses Darlehen der „**Auszahlungstag**“).

5.3 Der Darlehensnehmer ist berechtigt, bereits zuvor auf eigene Kosten zu veranlassen, dass der Zahlungsdienstleister Teil-Darlehensbeträge an ihn auszahlt, sobald und soweit

- die Funding-Schwelle überschritten ist und durch Widerrufe nicht wieder unterschritten werden kann und
- die abgerufenen Teil-Darlehensbeträge keinem Widerrufsrecht unterliegen oder widerrufsfrei sind.

5.4 Falls der Darlehensvertrag ausdrücklich vorsieht, dass der Darlehenszweck die Deckung der Transaktionskosten dieser Finanzierung umfasst, kann die Gebühr, die der Plattformbetreiber vom Darlehensnehmer für die Abwicklung des Crowdfunding-Prozesses und die Vermittlung der Darlehensverträge erhält, vom Zahlungsdienstleister unmittelbar an den Plattformbetreiber ausgezahlt werden. Die Höhe dieser Gebühr ergibt sich aus den vergütungsbezogenen Informationen, die der Darlehensgeber vom Plattformbetreiber erhält.

6. Projektdurchführung und Reporting

6.1 Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu. Der Darlehensnehmer stellt dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens in folgenden Zeitabständen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- halbjährlich die **betriebswirtschaftlichen Auswertungen** und einen Bericht über die Umsetzung des Projekts („**Statusbericht**“) in Schriftform, der auch Angaben zu wesentlichen Abweichungen der Geschäftsentwicklung sowie der Entwicklung der Liquidität und des Vermögens des Darlehensnehmers von den Planungsgrößen enthalten muss;



- unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse** in elektronischer Form einschließlich Lagebericht und Anhang;
- **Fotos vom Projektfortschritt** – alle sechs Monate.
- **Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen** – Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab der Kenntnis des Darlehensnehmers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Projektverzug** – Bei Überschreitung der Meilensteine, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Zielunterschreitung** – Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projektes, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers von der Erlösunterschreitung, über die Tatsache der Zielunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.

- unverzüglich nach deren Fertigstellung, spätestens aber innerhalb eines halben Jahres nach Ende des Geschäftsjahres, seine gesetzeskonform aufgestellten **Jahresabschlüsse** in elektronischer Form einschließlich Lagebericht und Anhang;
- **Fotos vom Projektfortschritt** – alle sechs Monate.
- **Hinweise auf Überschreitung der Kostenpositionen** – Bei einer Überschreitung der Kostenpositionen (gemäß Kalkulation), die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab der Kenntnis des Darlehensnehmers von der Kostenüberschreitung, über die Tatsache der Überschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Projektverzug** – Bei Überschreitung der Meilensteine, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über drei Monate ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers vom Projektverzug, über die Tatsache des Projektverzugs, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.
- **Hinweise auf Zielunterschreitung** – Bei Unterschreitung der eindeutig quantifizierten Ziele des Projektes, die gegenüber den Darlehensgebern kommuniziert worden sind, um über 15 % ist der Darlehensgeber unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche ab Kenntnis des Darlehensnehmers von der Erlösunterschreitung, über die Tatsache der Zielunterschreitung, das Ausmaß und die Ursachen zu informieren.



6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form zugänglich.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensvertrag. In diesem ist – bei annuitätsicher oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag (jeweils „**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag mit dem im Darlehensvertrag genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischen Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Zahlungen des Darlehensnehmers werden ohne Einbehalt oder Abzug oder sonstige Abführung in Zusammenhang mit gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben und Gebühren gleich welcher Art ausbezahlt, soweit nicht ein Einbehalt oder Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

6.2 Die vorstehend genannten Unterlagen macht der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber über die Plattform in elektronischer Form zugänglich.

7. Laufzeit, Verzinsung; Rückzahlung des Darlehens

7.1 Die Laufzeit des Darlehens ergibt sich aus dem Darlehensvertrag. In diesem ist – bei annuitätsicher oder ratierlicher Tilgung – der Tag der letzten Tilgungsleistung bzw. – bei endfälliger Tilgung – der Rückzahlungstag (jeweils „**Rückzahlungstag**“) geregelt. Das Darlehen hat feste Laufzeit nach Maßgabe dieser Regelung.

7.2 Der jeweils ausstehende Darlehensbetrag verzinst sich ab dem Einzahlungstag (Ziffer 4.1) bis zum vertraglich vereinbarten Resttilgungs- bzw. Rückzahlungstag mit dem im Darlehensvertrag genannten Festzinssatz. Die Zinsen werden nachschüssig gezahlt. Mit der ersten Annuitäts- bzw. Zinszahlung werden Vorlaufzinsen in individuell unterschiedlicher Höhe (abhängig vom jeweiligen Einzahlungstag) ausgezahlt. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Werden fällige Zins- oder Tilgungsleistungen nicht erbracht, wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet; weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, ebenso die Regelung in Ziffer 8. Generell gilt: Die Darlehensgeber sind weder an Verlusten des Darlehensnehmers aus dessen unternehmerischen Tätigkeit beteiligt noch besteht eine Nachschusspflicht.

7.3 Abgeltungsteuer und sonstige Quellensteuern wird der Darlehensnehmer einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, falls er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.



7.4 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Vermittler iSd AltFG in die Abwicklung des Darlehensvertrages eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Der Darlehensgeber erklärt hiermit, frei von Zwang und bei vollem Bewusstsein, ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber dem Darlehensnehmer aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag, dies ungeachtet allfälliger entgegenstehender Vertragsbestimmungen (Rangrücktrittserklärung). Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, die Nachrangigkeit des gegebenen Darlehens, sodass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht fordern kann, wie sie beim Darlehensnehmer einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde, sowie dass alle Forderungen des Darlehensgebers aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals des Darlehensnehmers oder – im Falle der Insolvenz oder Liquidation des Darlehensnehmers – erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehrt werden können. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, dass im Zweifelsfall der gegenständlichen Vertragsbestimmung uneingeschränkter Vorrang vor allfälligen entgegenstehenden anderen Bestimmungen dieses Darlehensvertrages zukommen soll.

7.4 Dem Darlehensgeber ist bekannt, dass der Darlehensnehmer den Plattformbetreiber als Dienstleister in die Abwicklung der Zins- und Tilgungszahlungen eingebunden hat. Zur Vermeidung überflüssigen Aufwands bei der Zahlungsabwicklung **wird der Darlehensgeber daher davon absehen, diese Forderungen selbst gegenüber dem Darlehensnehmer geltend zu machen** oder mit diesem direkten Kontakt zum Zweck der Eintreibung von Forderungen aufzunehmen, solange diese Einbindung besteht und die geschuldeten Zahlungen vertragsgemäß geleistet werden. Kommt der Darlehensgeber dem nicht nach, hat der Darlehensnehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung des entstehenden Mehraufwands.

8. Qualifizierter Rangrücktritt

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Abs. 2 Insolvenzordnung sowie für den Fall der Durchführung eines Liquidationsverfahrens vereinbaren der Darlehensgeber und der Darlehensnehmer hiermit gemäß § 39 Abs. 2 Insolvenzordnung **hinsichtlich sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Vertrag** – einschließlich Verzinsung und Ansprüchen infolge einer etwaiigen außerordentlichen Kündigung – („**Nachrangforderungen**“) einen **Nachrang** in der Weise, dass die Ansprüche erst nach sämtlichen in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 Insolvenzordnung bezeichneten Ansprüchen und Forderungen aller bestehenden und zukünftigen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) zu befriedigen sind.

Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.



Alle Teil-Darlehen sind untereinander gleichrangig.

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Die Vertragsparteien verzichten für die Dauer von sieben Jahren auf die ordentliche Kündigung des Vertrages, beginnend mit dem Eintritt der Rechtswirksamkeit des Vertrages (vgl. hierzu Ziffer 3.1.). Innerhalb dieser Zeit kann dieser nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden („**außerordentliches Kündigungsrecht**“). Danach kann das Darlehen halbjährlich jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden („**ordentliches Kündigungsrecht**“).

9.2 Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.3 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers können nur aus künftigen Jahresüberschüssen, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das das etwaig zur Erhaltung eines gesetzlich gebundenen Nennkapitals erforderliche Vermögen des Darlehensnehmers übersteigt und das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers (mit Ausnahme anderer Rücktrittsgläubiger und gleichrangiger Gläubiger) verbleibt, beglichen werden.

Der Darlehensgeber verpflichtet sich, **seine Nachrangforderungen solange und soweit nicht geltend zu machen**, wie die Befriedigung dieser Forderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Darlehensnehmers herbeiführen würde, also zu einer Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers im Sinne von § 17 Insolvenzordnung oder einer Überschuldung des Darlehensnehmers im Sinne von § 19 Insolvenzordnung (in ihrer im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Fassung) führen würde (qualifizierter Rangrücktritt).

9. Außerordentliches Kündigungsrecht

9.1 Der Darlehensgeber kann den Darlehensvertrag nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen und in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen („**außerordentliches Kündigungsrecht**“).

Dem Darlehensgeber ist bewusst, dass etwaige Rückzahlungs-, Schadensersatz- und sonstige Ansprüche, die infolge einer außerordentlichen Kündigung entstehen können, dem qualifizierten Rangrücktritt nach Ziffer 8 unterliegen und er sie daher unter den dort geregelten Bedingungen nicht geltend machen kann.

9.2 Ein wichtiger Grund, der den Darlehensgeber (unabhängig vom Verhalten anderer Darlehensgeber) zu jedem Zeitpunkt während der Darlehenslaufzeit zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn



- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. es zu einer **Verzögerung der Projektdurchführung** kommt, die so gravierend ist, dass eine Realisierung des Vorhabens unmöglich erscheint;
- c. aufgrund konkreter, objektiv belegbarer Umstände die ordnungsgemäße **Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet** erscheint;
- d. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Ge- schäftsbetrieb aufgibt**.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.4 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

10. Übertragbarkeit; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende der Funding-Periode (wie im Darlehensvertrag geregelt) jederzeit hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden.

Für eine Vertragsübernahme gilt, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzugeben ist („**Übertragungsanzeige**“).

- a. der Darlehensnehmer **unzutreffende Angaben** zu Umständen macht bzw. gemacht hat, die für die Eingehung und Durchführung des Vertragsverhältnisses und für seine Kapitaldienstfähigkeit wesentlich sind;
- b. es zu einer **Verzögerung der Projektdurchführung** kommt, die so gravierend ist, dass eine Realisierung des Vorhabens unmöglich erscheint;
- c. aufgrund konkreter, objektiv belegbarer Umstände die ordnungsgemäße **Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten gefährdet** erscheint;
- d. der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag **zweckwidrig verwendet** oder seinen **Ge- schäftsbetrieb aufgibt**.

Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus einem sonstigen wichtigen Grund bleibt unberührt.

9.3 Der Darlehensgeber kann im Fall einer außerordentlichen Kündigung (vorbehaltlich des Eingreifens der Rangrücktrittsklausel) den Schaden geltend machen, der ihm durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht.

10. Übertragbarkeit; sonstige Vereinbarungen

10.1 Die gesamte Rechtsstellung als Darlehensgeber aus diesem Vertrag kann nach dem Ende der Funding-Periode (wie im Darlehensvertrag geregelt) jederzeit hinsichtlich des gesamten Darlehensbetrags oder eines Teilbetrags an Dritte **verkauft** und im Wege der Vertragsübernahme **abgetreten** werden.

Sofern der Plattformbetreiber im Auftrag des Darlehensnehmers für diese Zwecke einen Marktplatz zur Verfügung stellt (worüber der Darlehensnehmer den Darlehensgeber durch gesonderte Mitteilung in Kenntnis setzen wird, die „**Zweitmarkt-Listing-Mitteilung**“), ist eine solche Vertragsübernahme nur über diesen Marktplatz und nur im Rahmen der dafür geltenden Nutzungsbedingungen zulässig.



Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Firmenbuchgerichtes, die Firmenbuchnummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Alle Mitteilungen des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat. Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

Soweit der Plattformbetreiber keinen Marktplatz zur Verfügung stellt, gilt für eine Vertragsübernahme, dass diese dem Darlehensnehmer durch den alten und den neuen Darlehensgeber innerhalb von zwei Wochen durch eingeschriebenen Brief anzugeben ist („**Übertragungsanzeige**“).

Dabei sind bei Privatpersonen der Name, die Anschrift, die E-Mail-Adresse, das Geburtsdatum und die Bankverbindung des neuen Darlehensgebers anzugeben. Bei Unternehmen, Genossenschaften und Vereinen sind deren Firma bzw. Name, Sitz und (Geschäfts-)Adresse, der Ort des zuständigen Registergerichts, die Registernummer, E-Mail-Adresse und Bankverbindung sowie die vertretungsberechtigten Personen (mit Vor- und Nachname, Geburtstag, Wohnort und Art der Vertretungsberechtigung) anzugeben. Die Übertragung wird mit Zugang der Übertragungsanzeige beim Darlehensnehmer unter der Voraussetzung wirksam, dass der neue Darlehensgeber insgesamt in die Rechtsstellung aus diesem Vertrag eintritt. Die hierzu erforderliche Zustimmung (§ 415 BGB) erteilt der Darlehensnehmer hiermit – unter der Voraussetzung, dass die vorgenannten Anforderungen gewahrt sind – bereits im Voraus. Die neue Adresse und die neue Bankverbindung gelten zugleich als autorisierte Adresse und autorisiertes Konto im Sinne dieses Vertrages.

10.2 Alle Mitteilungen des Darlehensnehmers, die die Durchführung dieses Vertrages betreffen, erfolgen, soweit nicht an der jeweiligen Stelle anderweitig geregelt, durch Brief, Fax oder, soweit der Darlehensgeber eine E-Mail-Adresse angegeben hat, durch E-Mail an den Darlehensgeber unter der autorisierten Adresse (Ziffer 2.1). Dies gilt nicht, falls zwingende gesetzliche Vorschriften dem entgegenstehen oder der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer durch eingeschriebenen Brief eine abweichende Adresse mitgeteilt hat.



10.3 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.4 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.5 Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für die jeweilige Streitigkeit sachlich zuständigen Gerichtes in Wien.

10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Entsprechendes gilt in Bezug auf **Zahlungen** des Darlehensnehmers; diese werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das im Darlehensvertrag genannte Konto („**autorisiertes Konto**“) geleistet. Alternativ kann mit Einverständnis des Darlehensnehmers auf der Plattform eine Schnittstelle eingerichtet werden, über die der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer Adress- und Kontoänderungen mitteilen kann.

10.3 Der Darlehensnehmer hat die Kosten dieses Darlehensvertrages und seiner Durchführung zu tragen.

10.4 Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform. Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen dem Darlehensgeber und dem Darlehensnehmer über das Darlehen getroffenen Vereinbarungen in mündlicher oder schriftlicher Form.

10.5 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Vertragssprache und maßgebliche Sprache für die Kommunikation zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer ist Deutsch. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist gegenüber Nutzern, die Kaufleute sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in einem EU-Mitgliedsstaat haben, Wien. In allen übrigen Fällen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch diejenige gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
